

RS UVS Kärnten 1992/12/17 KUVS- 1008-1009/4/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1992

Rechtssatz

Aus dem Begriff "Ort der Begehung" ergibt sich, daß eine Verwaltungsübertretung regelmäßig als dort begangen anzusehen ist, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at